



## 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Hergensweiler vom 15.05.2020 wird wie folgt geändert:

### § 1

§ 1 der Geschäftsordnung wird wie folgt ersetzt:

#### **„§ 1 Zuständigkeiten im Allgemeinen**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 6 a genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.“

### § 2

§ 6 der Geschäftsordnung wird wie folgt ersetzt:

#### **„§ 6 Ausschüsse: Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind -soweit vorhanden- die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2GO).

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der (verbleibenden) Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft (soweit vorhanden) ein Stellvertreter namentlich bestellt. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so benachrichtigt es selbst seinen Vertreter.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

### § 3

Nach § 6 der Geschäftsordnung werden ergänzt:

#### **„§ 6a Beschließende Ausschüsse**

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Der Gemeinderat überträgt dem **Personalausschuss** als beschließender Ausschuss gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO die Aufgaben nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO, § 2 Ziff. 18, 19 der Geschäftsordnung.

#### **§ 6b Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

#### **§ 6c Geschäftsgang der Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 14 bis 30 sinngemäß.  
<sup>2</sup> Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag (wenn es sich nicht um private/persönliche Angelegenheiten des Antragstellers handelt) mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.“

#### § 4

An § 20 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 beträgt die Ladungsfrist für den Personalausschuss 3 Tage.“

#### § 5

§ 23 wird um einen Absatz 5 ergänzt:

(5) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

#### § 6

Diese Änderung tritt am 29.07.2023 in Kraft.

Hergensweiler, den 21.07.2023



Sibylle Englmann  
Zweite Bürgermeisterin